

70 000 M verursacht hatte. Das Kreisgericht war seiner Verantwortung zum Schutz des sozialistischen Eigentums, insbesondere seiner Aufklärungspflicht, nicht nachgekommen und hatte diese Einigung bestätigt. Sie wurde im Kassationsverfahren aufgehoben.

Die Praxis zeigt auch, daß gegen leitende Funktionäre in den Betrieben die materielle Verantwortlichkeit nur zögernd angewendet wird. Das beruht sehr oft darauf, daß die Arbeitsaufgaben dieser Funktionäre nicht immer exakt in Funktionsplänen u. ä. festgelegt sind, so daß es dann, wenn Schäden eintreten, schwierig ist, den Verantwortlichen festzustellen.

Die Gerichte müssen mit konzentriert durchgeführten Verfahren und richtigen Entscheidungen über die materielle Verantwortlichkeit konsequent auf Rechtsverletzungen reagieren und so vorbeugend zum Schutz des sozialistischen Eigentums beitragen. Zu den Aufgaben der Gerichte gehört es auch, die zuständigen Leitungsorgane über die in den Verfahren festgestellten Mängel in der Arbeit mit dem sozialistischen Recht zu informieren, stärker von der Gerichtskritik Gebrauch zu machen, in den erforderlichen Fällen Verhandlungen vor gezielter Öffentlichkeit oder in den Betrieben durchzuführen und geeignete Verfahren differenziert auszuwerten.

Untersuchungen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts haben ergeben, daß noch immer etwa 20 bis 25 Prozent der Verfahren wegen materieller Verantwortlichkeit Werkträger nicht mit einer Entscheidung in der Sache selbst abgeschlossen werden können, weil die Betriebe die Schadenersatzforderung nach Ablauf der in § 115 GBA bestimmten Frist erhoben haben. Das sind ernste Mängel in der Leitungstätigkeit der Betriebe, weil es m. E. immer möglich ist, innerhalb von drei Monaten nach dem Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers den nach dem Gesetz erforderlichen Antrag auf Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit bei der Konfliktkommission bzw. beim Kreisgericht zu stellen.

In diesem Zusammenhang ist noch auf folgendes hinzuweisen: Steht bei der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit innerhalb der gesetzlichen Frist die Höhe des Schadens noch nicht exakt fest, so kann trotzdem eine das Verfahren beendende Entscheidung in all den Fällen ergehen, in denen erwiesen ist, daß der Schaden fahrlässig verursacht wurde und begründet angenommen werden kann, daß dieser Schaden den monatlichen Tariflohn des Schädigers erheblich übersteigt. Das ist deshalb möglich, weil bei fahrlässiger Verursachung eines Schadens die obere Grenze des Schadenersatzbetrags, zu dem der Werkträger verpflichtet werden kann, bekanntlich im Gesetz durch die Höhe seines monatlichen Tariflohns bestimmt wird.

Auch die gesetzlich mögliche Differenzierung der Schadenersatzleistung (§ 113 Abs. 1 GBA) rechtfertigt bei hohen Schäden die gleiche Verfahrensweise. Gerade für diese Fälle muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß nicht selten in der Praxis im Wege der Differenzierung Schadenersatzbeträge festgelegt werden, die unterhalb des Monatsstariflohns des Werkträgers liegen, und zwar unter Überbetonung persönlicher Umstände bzw. mit einer die persönliche Verantwortung des Schädigers unzulässig einengenden Heranziehung begünstigender Bedingungen, so daß eine echte erzieherische Wirksamkeit nicht gegeben ist.

Verschiedentlich wurde festgestellt, daß bereits die Betriebe die vom Gesetz gegebenen Möglichkeiten zur Schadenersatzverpflichtung nicht voll ausschöpfen. Kommt es dann zu einer Beratung vor der Konfliktkommission oder zu einem gerichtlichen Verfahren, dann differenzieren Konfliktkommission bzw. Gericht noch weiter, ohne daß die Herabsetzung der Scha-

denersatzforderung aus der Gesamtheit der Umstände heraus zutreffend begründet wird, wie das in Ziff. 7.2. der Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA vom 25. März 1970 (GBl. II S. 267; NJ-Beilage 2/70 zu Heft 9) ausdrücklich gefordert wird. Hinzu kommt, daß verschiedentlich für die Zahlungsverpflichtungen Raten festgelegt werden, die nicht spürbar genug auf den Schadensverursacher einwirken. Eine solche Arbeitsweise widerspricht der Aufgabe der Gerichte, mit ihrer Tätigkeit den Schutz des sozialistischen Eigentums zu gewährleisten. Es ist daher stärker darauf zu achten, daß auch in diesen Verfahren die Auswirkungen, die sich aus dem schädigenden Handeln für den Betrieb ergeben, sowie die Faktoren konsequent berücksichtigt werden, die im gegebenen Fall für die Wirksamkeit der materiellen Verantwortlichkeit bestimmend sind (Ziff. 7.2. der Richtlinie Nr. 29).

Wiederholt ist die Frage gestellt worden, ob die gemäß § 115 GBA vorgeschriebene Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit nicht dem Erfordernis im Wege steht, den Schädiger so schnell wie möglich zur Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens heranzuziehen. In Auswertung unserer Untersuchungen in der Praxis vertreten wir die Ansicht, daß zwischen der Orientierung auf eine schnelle Wiedergutmachung des Schadens und der zügigen Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit kein Widerspruch besteht. Selbstverständlich sind die Betriebe berechtigt, noch vor der Verpflichtung des Schädigers zum Schadenersatz Leistungen im Hinblick auf die zu erwartende Schadenersatzverpflichtung entgegenzunehmen, wenn die Voraussetzungen einer solchen Verpflichtung eindeutig vorliegen.

Behandlung von Schadenersatzforderungen bei der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten

Den Schutz des sozialistischen Eigentums zu gewährleisten erfordert auch, auf der Grundlage der familien-

Im Staatsverlag der DDR ist soeben erschienen:

Völkerrecht

Lehrbuch

Herausgeber: *Arbeitsgemeinschaft für Völkerrecht beim Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR*
2 Bände mit 944 Seiten; Preis: 30 M.

Mit dieser Ausgabe wird das erste Lehrbuch des Völkerrechts der DDR vorgelegt. Es wurde von einem Kollektiv von Wissenschaftlern und Praktikern auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen auf der Grundlage eigener Forschungstätigkeit und der außenpolitischen Praxis sowie unter Verwertung von Ergebnissen der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft erarbeitet.

Inhalt:

Wesen und Begriff des Völkerrechts der Gegenwart
Oberblick über die Geschichte des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft
Die Grundprinzipien des Völkerrechts der Gegenwart
Die Rechtsquellen des Völkerrechts — völkerrechtlicher Vertrag und Völkergewohnheitsrecht
Die Stellung der Völker und Staaten im Völkerrecht
Fragen der Bevölkerung von Staaten im Völkerrecht
Das Territorium im Völkerrecht
Die staatlichen Organe für auswärtige Beziehungen

Das Lehrbuch wird ergänzt durch die Dokumentensammlung Völkerrecht

Dokumente

3 Bände mit etwa 1 480 Seiten; Preis 45 M.

Das Lehrbuch verweist in den einzelnen Abschnitten auf die Dokumente, die in diesen Bänden enthalten sind.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.